

wären viele von ihnen nicht anders, als es dem Angekl. in diesem Verfahren widerfährt, entsprechend zu verurteilen gewesen, und zwar vielfach, wie die Erkenntnisse über die NS-Justiz erweisen, angesichts der Mißverhältnisse zwischen Todesurteil und abgeurteilter »Tat« wegen noch weit schwererer Fälle. Darin, daß dies nicht geschehen ist, liegt ein folgenschweres Versagen bundesdeutscher Strafjustiz. Dies kann selbstverständlich nicht dazu führen, das Verhalten des Angekl. nun nach den gleichen zu engen Maßstäben zu beurteilen. Daß ihm gleichwohl eine grundlegend veränderte Haltung der Rechtsprechung, ohne die seine Verurteilung nicht möglich wäre, kaum als gerecht zu vermitteln sein dürfte, liegt nicht fern. Durch diese Umstände bestärkt, sieht der Senat allen Anlaß, die Strafraumenwahl und die überaus milde Bestrafung hier unbeanstandet zu lassen.

Anmerkung:

Zur Frage »Schlußstrich oder Kriminalisierung« (vgl. nur Frommel, NK 3/95 und Luther, NK 1/96) liegt mit dem hier stark gekürzten Urteil (ausführlicher NJW 1996, 857-865) die bislang wichtigste höchstrichterliche Entscheidung vor. Der BGH findet deutliche Worte für das Versagen der bundesdeutschen Justiz in der Aufarbeitung nationalsozialistischen Richterunrechts und verschweigt auch nicht die unrühmliche Rolle des BGH, der mit einer zu weitgehenden Einschränkung bei der Interpretation des subjektiven Tatbestandes der Rechtsbeugung die Verfolgung von NS-Richtern letztlich verhindert hat. Wenn der BGH nun endlich offen ist für Selbstkritik, muß er sich freilich auch fragen lassen, ob der jetzt eingeschlagene Weg, den objektiven Rechtsbeugungstatbestand auf »offensichtlich schwere Menschenrechtsverletzungen durch unerträgliche Willkürakte« zu beschränken und dabei die in der DDR herrschenden Wertvorstellungen zu berücksichtigen, strafrechtsdogmatisch überhaupt zulässig ist (Kritik bei Spindel, NJW 1996, 809). Kriminalpolitisch handelt es sich ganz offensichtlich um eine Kompromißentscheidung: Schlußstrich für die meisten DDR-Richter, Kriminalisierung nur für ganz wenige für willkürliche und krasse Menschenrechtsverletzungen durch die Justiz.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Deutscher Präventionstag

Termin: 1.–3. Juli 1996

Ort: Münster

Arbeitskreise:

AK 1: Organisations- und Finanzierungsmodelle der Kriminalprävention im In- und Ausland, *Moderation:* Direktor Dr. Jörg-Martin Jehle, Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden

AK 2: Städtebauliche Prävention, *Moderation:* Abteilungspräsident Prof. Dr. Edwin Kube, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

AK 3: Bedeutung der Kriminalprävention für den Wirtschaftsstandort Deutschland, *Moderation:* Innensenatorin der Hansestadt Lübeck, Dagmar Pohl-Laukamp, Lübeck

AK 4: Schule und Kriminalprävention, *Moderation:* Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Lehrstuhl für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik der Ruhr-Universität, Bochum

AK 5: Sekundäre und tertiäre Prävention: Projektarbeit mit Gefährdeten und Straffälligen, *Moderation:* Geschäftsführer Erich Marks, Deutsche Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe, Bonn

AK 6: Zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Repression: Praxis und Perspektiven polizeilicher Präventionsarbeit, *Moderation:* Regierungsdirektorin Dr. Wiebke Steffen, Bayerisches Landeskriminalamt, München

Anmeldung:

Polizei-Führungsakademie
FB Kriminalistik/Kriminologie
Postfach 48 03 53
48080 Münster
Telefon-Auskunft: 02501/806-290
Teilnehmergebühr: DM 250,- (Unterkunft und Verpflegung incl.)

Bundeskongreß: Organisationsentwicklung im Justizvollzug

Termin: 11.–15.11.1996

Ort: Bonn-Bad Godesberg

Ausgangspunkt:

Ausgangspunkt für die Veranstaltung ist, daß die Arbeit im Justizvollzug in ihrer Ausgestaltung und Organisation ständig mit Blick auf die Frage überprüft werden muß, ob sie dem gesetzlichen Auftrag der Behandlung und Sicherung jetzt und in Zukunft gerecht wird. Neben der kritischen Bestandsaufnahme bedarf es planerischer Überlegungen zur Fortentwicklung des Vollzuges.

In Zeiten geringer materieller Ressourcen sowie veränderter gesellschaftlicher Bedingungen und Gefangenenpopulationen kommt

der mitarbeiterorientierten Organisationsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Psychologische Grundannahmen und Modelle sind wesentliche Bausteine für Organisationsentwicklung. Noch zu wenig ist gleichwohl die Mitwirkung von Psychologinnen und Psychologen bei der Organisationsentwicklung institutionalisiert.

Der 9. Bundeskongreß der Dipl. PsychologInnen im Justizvollzug soll dieser Aufgabe Rechnung tragen, Grundlagen und Erfahrungen liefern und Wege für Entwicklungen aufzeigen.

Tagungs- und Anmeldeunterlagen:

Diplom-Psychologe
Rainer Federlin
Roonstr. 15
52351 Düren

Aufbaustudium: Kriminologie – Universität Hamburg

Termin: Sommersemester 1997

Im Sommersemester 1997 beginnt der elfte Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: »Diplom-Kriminologie/-in«).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1996-15.01.1997 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack
Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Tropowitzstr. 7
22529 Hamburg
Tel.: 040/4123-3329/ 3323/ 2321/ 3321/ 3322/
3679
Fax: 040/4123-2328
E-Mail: astkse@rrz-cip-1.rz.uni-hamburg.de